



Frastanz, am 31. Mai 2021  
Sachbearbeiter: Ing. Martin Gassner  
Durchwahl: 26  
E-Mail: martin.gassner@frastanz.at  
Zl. 2021-05-31 Gletteweg

**Betreff:** Fahrverbot Lastkraftfahrzeuge „Gletteweg“

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frastanz in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 iVm. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 idgf., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idGF..

### §1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und Abs. 2 lit. a StVO 1960 wird für die Gemeindestraße „Gletteweg“ ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verordnet.

Ausgenommen vom Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge ist der Verkehr für Müllabfuhr und für Zustelldienst der Objekte entlang der Straße „Gletteweg“.

### §2

Diese Verordnung wird durch Verlautbarung im Gemeindeblatt und mit Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Frastanz sowie durch nachfolgende Straßenverkehrszeichen nach § 44 Abs. 1 StVO 1960 kundgemacht und tritt mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

### §3

Jeweils am Beginn der Straße „Gletteweg“ ist das Vorschriftzeichen nach § 52 lit. a Ziff. 7a StVO 1960 [„Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“] und die Zusatztafel „Ausgenommen Müllabfuhr und Zustelldienst Gletteweg“ anzubringen.

Der Bürgermeister:

Walter Gohm